

Geschäftsordnung der Landeskonzferenz der Studierendenschaften Mecklenburg-Vorpommern (LKS M-V)

Auf Grundlage des § 25 Abs. 6 Landeshochschulgesetz M-V gibt sich die LKS am 13.02.2025 folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Die im Land M-V bestehenden Studierendenschaften bilden die Landeskonzferenz der Studierendenschaften (LKS M-V).
- (2) Die Studierendenparlamente der Hochschulen wählen gem. § 25 Abs. 6 LHG jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder in die LKS. Es wird jeder Hochschule empfohlen, zwei stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die benannten stellvertretenden Mitglieder der ordentlichen Mitglieder sind beratende Mitglieder der LKS. Nur bei Abwesenheit oder Vakanz sind die benannten stellvertretenden Mitglieder als ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.
- (3) Die Wahlen der Mitglieder sind durch Wahlprotokolle oder -beschlüsse festzuhalten. Diese müssen drei Tage vor einer ordentlichen Sitzung bei den Sprecher*innen der LKS eingegangen sein, wo sie bis zum Ende der Legislatur verwahrt werden. Sollten Änderungen an den Mitgliedern und ihren Stellvertreter*innen auftreten, ist dies den Sprecher*innen unverzüglich mittels Protokoll oder Beschluss mitzuteilen. Änderungen in der Zusammensetzung der LKS werden zu Beginn der Sitzung durch die Sprecher*innen öffentlich gemacht.
- (4) Als weitere beratende Mitglieder der LKS gelten insbesondere die studentischen Prorektorate, das Präsidium des jeweiligen Studierendenparlamentes und das AStA-Referat für Hochschulpolitik oder ein fachkundiges Amt innerhalb der Studierendenschaft der Hochschule.
- (5) Als ständige Gäst*innen werden Mitglieder des Vorstandes vom „freien Zusammenschluss der student*innenschaften (fzs)“ aufgefasst.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die LKS erarbeitet auf ihren Sitzungen Stellungnahmen und Diskussionspapiere zu aktuellen studentischen Themen gemäß § 24 Abs. 2 LHG. Sie tritt aktiv für die Interessen der Studierenden und Studierendenschaften in M-V ein.
- (2) Die LKS vertritt gegenüber der Öffentlichkeit die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse.
- (3) Die Aufgaben der LKS richten sich nach den Hereingaben der Mitglieder. Insbesondere sollen Themen behandelt oder bearbeitet werden, die die Studierenden in M-V betreffen.
- (4) Die inhaltliche Ausrichtung der LKS soll mindestens einmal im Jahr in Zusammenarbeit mit allen Studierendenschaften der Hochschulen entwickelt werden (Strategieplan). Dieser Strategieplan gilt als Richtschnur für die Arbeit der LKS und ihrer Sprecher*innen. Eine Änderung oder Ergänzung des

Strategieplans kann innerhalb einer LKS-Sitzung vorgenommen werden. Diese Sachverhalte sind den einzelnen Studierendenschaften zur Kenntnisnahme zuzuschicken.

§ 3 Hauptsitz

- (1) Der Hauptsitz der LKS ist an der Universität Rostock. Die Studierendenschaft der Universität Rostock leitet eingegangene Informationen umgehend an die Sprecher*innen weiter.
- (2) Die Urschrift aller Unterlagen wird am Hauptsitz verwahrt. Daneben sollten datenverarbeitungsgestützte Systeme zum Einsatz kommen.

§ 4 Sprecher*innen

- (1) Die LKS wählt drei gleichberechtigte Sprecher*innen, von denen jeweils ein*e Sprecher*in von einer Fachhochschule und ein*e Sprecher*in von einer Universität kommen muss. Der*die dritte Sprecher*in kann aus jeder Studierendenschaft stammen, sofern er*sie nicht aus einem Standort kommt, der bereits durch eine*n Sprecher*in vertreten ist. Sollte die Personalsituation es nicht anders erlauben, dürfen zwei Sprecher*innen von einem Hochschulstandort stammen.
- (2) Die Mitglieder des Sprecher*innen-Teams sollen sich nicht alle demselben Geschlecht zugehörig fühlen, eine Ausnahme bildet frühzeitiger Rücktritt eines*einer Sprecher*in. In diesem Fall soll eine Person eines noch nicht vertretenden Geschlechts in das Sprecher*innen-Teams gewählt werden.
- (3) Die Sprecher*innen werden durch die LKS gewählt. Gewählt ist derjenige*diejenige Kandidat*in, der*die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige*diejenige Kandidat*in als gewählt gilt, der*die die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
- (4) Die Amtszeit der Sprecher*innen beginnt mit der Annahme der Wahl durch den*die Gewählte*n und beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines*r Sprechers*in endet:
 - a. mit Ablauf der Amtszeit,
 - b. durch Misstrauensvotum (wenn nur ein*e Sprecher*in im Amt ist, kann nur ein konstruktives Misstrauensvotum erfolgen),
 - c. durch Rücktritt,
 - d. durch Exmatrikulation,
 - e. durch Tod.
- (5) Endet die Amtszeit eines*einer Sprecher*in so ist die Person bis zur Neuwahl eines*einer neuen Sprecher*in kommissarisch im Amt. Wird die kommissarische Tätigkeit abgelehnt, muss das den übrigen Sprecher*innen und der LKS mitgeteilt werden.

- (6) Die LKS wird durch jede*n Sprecher*in einzeln vertreten. Dabei handeln die Sprecher*innen im Sinne der LKS autonom, sind aber der LKS rechenschafts- und berichtspflichtig. Die Arbeit zwischen den Sprecher*innen soll stets als gleichberechtigtes Team durchgeführt werden.
- (7) Im Falle eines unbesetzten Sprecher*innen-Teams muss die LKS innerhalb von zwei Wochen zusammentreten, um die Sprecher*innen-Wahl durchzuführen. Das Studierendenparlament des größten Hochschulstandortes organisiert und leitet die Sitzung bis zur Wahl eines*einer Sprecher*in.

§ 5 Aufgaben der Sprecher*innen

- (1) Die Sprecher*innen vertreten die LKS nach außen. Dazu gehört insbesondere eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Sie setzen die Beschlüsse der LKS in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern um. Die Sprecher*innen müssen insbesondere folgende Aufgabenbereiche abdecken: Inneres, Bundesweite Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Sprecher*innen werden einzeln in ein Team gewählt. Nach der Wahl verteilen die Sprecher*innen die Aufgabenbereiche im Konsens untereinander. Die LKS ist über die Verteilung zu informieren. Kann ein Konsens nicht gefunden werden, entscheidet die LKS über die Verteilung.
- (3) Die LKS ist durch die Sprecher*innen umfassend sowie regelmäßig über ihre Handlungen und geplanten Aktivitäten zu informieren.
- (4) Die Mitglieder der LKS unterzeichnen mit dem vollen Namen und der Bezeichnung ihrer Hochschule.
- (5) Die Sprecher*innen übernehmen gemeinsam die Vorbereitung der Sitzung nach § 6 der Geschäftsordnung und erstellen in Absprache mit den Mitgliedern der LKS eine Tagesordnung.
- (6) Die Sprecher*innen archivieren die Beschlüsse der LKS und dokumentieren ihre Tätigkeiten, um aktives Wissensmanagement zu betreiben.

§ 6 Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Die LKS sollte monatlich tagen, mindestens aber alle zwei Monate. Ausnahme bildet die Sommerpause von Juli bis September, wo Sitzungen nach Bedarf durchgeführt werden.
- (2) Sitzungen sollten einmal im Quartal in Absprache in Präsenz abgehalten werden. Sie können nach Information der Mitglieder auch online oder hybrid stattfinden.
- (3) Der Termin und der Ort der nächsten ordentlichen Sitzung werden grundsätzlich auf der vorangehenden Sitzung bestimmt. Wenn Mitglieder abwesend sind, sollte eine Terminumfrage im Nachgang der Sitzung verschickt werden. Eine Terminfestlegung ist bis zu drei Wochen vor der Sitzung anzustreben.
- (4) Außerordentliche Sitzungen können durch jede Studierendenschaft in Absprache mit allen anderen Mitgliedern einberufen werden, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder zustimmt.
- (5) Die Einladung zu einer ordentlichen Sitzung wird per E-Mail spätestens sieben Tage vor Beginn verschickt. Mit der Einladung werden notwendige Unterlagen zugesandt.

- (6) Ein*e Sprecher*in übernimmt die Leitung der Sitzung. Die Sitzungsleitung kann Redner*innen unterbrechen, um sie zur Sache oder zur Ordnung zu rufen, oder ihnen das Wort entziehen, falls die Redezeit überschritten wird. Personen, die den Sitzungsablauf erheblich stören, können durch die Sitzungsleitung der Sitzung verwiesen werden, wenn zuvor mindestens drei Ordnungsrufe erfolgt sind. Personen, für die anwesende Mitglieder die Aufsichtspflicht ausüben, können nicht der Sitzung verwiesen werden.
- (7) Die Sitzungsleitung kann einem anderen Mitglied übertragen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anträge behandelt werden, die die Person oder die Amtsführung des leitenden Mitgliedes betreffen. Dies ist durch Abstimmung zu bestätigen.
- (8) Die Sitzungen der LKS sollen abwechselnd an den verschiedenen Hochschulstandorten durchgeführt werden.
- (9) Die Sitzungsleitung führt eine offene Redeliste und eine Redeliste für Frauen, intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans und agender Personen (FINTA*-Redeliste), auf denen die Wortmeldungen grundsätzlich nach ihrer zeitlichen Reihenfolge notiert werden. Innerhalb einer Redeliste werden Meldungen von Personen vorgezogen, die noch keinen Redebeitrag zu dem Tagesordnungspunkt geleistet haben. Die Sitzungsleitung erteilt das Rederecht abwechselnd an die beiden Redelisten. Erschöpft sich eine Redeliste, werden so lange Redner*innen der anderen Redeliste aufgerufen, bis es wieder eine Meldung auf der erschöpften Redeliste gibt.

§ 7 Teilnahme

- (1) Ist es im Einzelfall dem gesamten Hochschulstandort nicht möglich an der Sitzung teilzunehmen, ordentlichen sowie stellvertretenden Mitgliedern, so kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied eines anderen Hochschulstandortes schriftlich oder elektronisch auf sie*ihn übertragen werden. Einem Mitglied kann stets nur eine Stimme übertragen werden. Die Stimmübertragung ist dem Sprecher*innen-Team vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.
- (2) Der Hochschulstandort gilt als unentschuldigt, wenn sich kein*e Vertreter*in beim Sprecher*innen-Team im Vorfeld der Sitzung abgemeldet hat. Werden die Mitglieder einer Studierendenschaft gemäß § 1 Abs. 3 nicht angezeigt oder nehmen die Mitglieder auf einer Sitzung unentschuldigt nicht teil, informieren die Sprecher*innen das Präsidium des Studierendenparlaments der betroffenen Hochschule darüber. Der betroffenen Hochschule wird die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben. Fehlen die Mitglieder auf der darauffolgenden Sitzung erneut unentschuldigt, entscheidet die LKS im Anschluss über das Ruhen des Stimmrechts der betroffenen Hochschule bis zur nächsten Teilnahme ihrer Mitglieder.

§ 8 Protokoll

- (1) Das Protokoll soll durch das Sprecher*innen-Team geführt werden. Bei einem unvollständigen Sprecher*innen-Team können die Mitglieder die Protokollführung übernehmen. Auf eine regelmäßige Verteilung der Protokollführung zwischen den Standorten achtet die Sitzungsleitung.
- (2) Ein Protokoll muss insbesondere enthalten:
 - a. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. Name der Protokollführung und der Sitzungsleitung,
 - c. Namen der Anwesenden, unterschieden nach LKS-Mitgliedern, beratenden Mitgliedern und Gäst*innen, und Zugehörigkeit zur Studierendenschaft (unter Angabe des Zeitpunktes),
 - d. Darstellung der gefassten Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten,
 - e. die Namen der Geschäftsordnungsantragstellenden,
 - f. die wesentlichen Grundzüge des Sitzungsverlaufes (Darstellung der Diskussion),
 - g. auf Verlangen kurze persönliche Erklärungen, Sondervoten und abweichende Meinungen.
- (3) Alle Mitglieder erhalten eine Abschrift des Protokolls mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung. Auf Verlangen kann Gäst*innen ein Protokollauszug zugeschickt werden, bei welchem sie anwesend waren.
- (4) Die beschlossenen öffentlichen Protokolle sind auf der Website zu veröffentlichen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die LKS ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Es müssen mindestens drei verschiedene Hochschulstandorte und mindestens die Hälfte der Stimmen der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse und Anträge gelten als angenommen, wenn mehr Ja- als Nein- Stimmen abgegeben werden (einfache Mehrheit).
- (3) Wird ein Beschluss nicht einstimmig erzielt, so sind die Studierendenvertretungen der Hochschulen, die sich durch diesen nicht vertreten sehen möchten, auf Wunsch namentlich auszuschließen.
- (4) Abstimmungen werden mit Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied wird geheim abgestimmt. Auf Antrag kann eine namentliche Abstimmung beantragt werden. Die Entscheidung zur namentlichen Abstimmung muss durch die LKS beschlossen werden. Die namentliche Abstimmung geht dann der geheimen Abstimmung vor.
- (5) Beschlüsse der LKS sind für die einzelnen Studierendenschaften nicht bindend.
- (6) Wenn die LKS gehindert ist, zu einer Sitzung zusammenzutreten oder Eile gebührt, kann sie Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Diese Beschlüsse sind genehmigt, wenn mehr als die Hälfte

- der Mitglieder zustimmen. Das Umlaufverfahren hat eine Mindestlaufzeit von drei Werktagen. Das Ergebnis wird auf der nächsten Sitzung oder per E-Mail als Beschlussprotokoll bekanntgegeben.
- (7) Zur Aufhebung eines früheren Beschlusses bedarf es der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.

§ 10 Anträge und Rederecht

- (1) Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der LKS. Anträge durch einzelne Studierende an die LKS sind im Studierendenparlament der entsprechenden Hochschulen zu stellen. Alle in MV immatrikulierten Studierenden und die ständigen Gäst*innen sind redeberechtigt.
- (2) Das Rederecht für Externe wird vor den betreffenden Tagesordnungspunkten durch die Sitzungsleitung erteilt.
- (3) Anträge und Eingaben sollen in schriftlicher Form oder per E-Mail mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn bei der Sitzungsleitung eingereicht werden, soweit sich diese nicht erst im Sitzungsverlauf ergeben. Der Antrag ist den Mitgliedern mindestens zwei Tage vor der Sitzung per E-Mail zuzustellen.
- (4) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:
- a. Vertagung und Unterbrechung der Sitzung
 - b. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit oder Öffnung der Öffentlichkeit
 - c. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt
 - d. Schließung der Redeliste
 - e. Abbruch der Redeliste mit sofortiger Abstimmung zur Sache
 - f. Geheime Abstimmung
 - g. Namentliche Abstimmung
 - h. Antrag auf Meinungsbild einer zu definierenden Teilgruppe
 - i. Begrenzung der Redezeit oder Erhöhung der Redezeit
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind nach Beendigung eines Redebeitrags unverzüglich zu behandeln. Der*Die Antragsteller*in darf den Antrag kurz begründen. Erhebt sich kein Widerspruch, so kann die Sitzungsleitung den Antrag für angenommen erklären. Erhebt sich Widerspruch so kann er kurz begründet werden. Danach ist ohne weitere Diskussion über den Antrag abzustimmen.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der LKS finden grundsätzlich öffentlich statt. Die Sitzungstermine und Standorte sind auf der Homepage der LKS anzukündigen. Einschränkungen der Öffentlichkeit können auf der Sitzung beschlossen werden.
- (2) Für die Weitergabe der Informationen und Einladungen an die Studierenden sind die jeweiligen Mitglieder selbst verantwortlich.

§ 12 Auslegung und Änderung

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die LKS.
- (2) Zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Geschäftsordnung der LKS ist eine 2/3-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder nötig. Eine Änderung muss mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei den Sprecher*innen eingereicht werden. Die Mitglieder werden mindestens 12 Tage vor Sitzung über den Antrag auf Änderung informiert.
- (3) Sollten Teile dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, hat dies keine Auswirkung auf die übrigen Bestimmungen. Auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung ist die Ordnung geltendem Recht anzupassen.
- (4) Über während der Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 13 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der LKS vom 13.02.2025 in Kraft und ersetzt damit die vorherige Geschäftsordnung. Sie wird den Studierendenschaften des Landes zugestellt.